

GEMA-Gebühren - Entlastung durchs Land setzt enge Grenzen

Von einigen Bundesländern (Bayern, Thüringen, Niedersachsen und wohl auch bald Hessen) wurde mit der GEMA bereits ein Pauschalvertrag abgeschlossen. Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, dass kleinere Vereine oder Organisationen - zumindest teilweise - von den Gebühren zur Nutzung der Musikrechte entlastet werden.

Auch in Nordrhein-Westfalen befasst sich der Landtag mit dieser Möglichkeit, über den Pauschalvertrag eine finanzielle wie bürokratische Entlastung auf den Weg zu bringen. Doch unter welchen Voraussetzungen können die GEMA-Gebühren überhaupt durch ein Bundesland übernommen werden?

Regelungen des Pauschalvertrags im Detail (entsprechend der o.a. Bundesländer)

1. Sitz im Bundesland

Ausschließlich Vereine und Organisationen, deren offizieller Sitz im jeweiligen Bundesland liegt, können die pauschalen Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Eine Übernahme der Kosten für die Nutzung der Musikrechte erfolgt für Vereine und Organisationen, deren Mitarbeiter:innen überwiegend ehrenamtlich tätig sind. Lediglich einzelne Hauptamtliche in einem Verein / einer Organisation gelten als Ausnahme (z.B. Verwaltungskraft).

3. Gemeinnützigkeit

Voraussetzung ist, dass die Vereine und Organisationen "gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt.

4. Maximal vier Veranstaltungen im Jahr

Basis für die Kostenübernahme durch die Bundesländer ist, dass bis zu vier Veranstaltung pro Jahr je Verein oder Organisation übernommen werden - so lange, bis das vereinbarte Kontingent erreicht ist. Darüber hinaus stattfindende Veranstaltungen können dann zu den üblichen GEMA-Tarifen direkt gerechnet werden (z.B. stellt der Freistaat Bayern ca. 2,5 Millionen Euro pro Jahr für die Übernahme der Gebühren im Haushalt ein).

5. Maximal 500 Quadratmeter Fläche

Der Pauschalvertrag definiert eine maximale Veranstaltungsfläche von 500 m², unabhängig davon, ob die Veranstaltung in Innenräumen oder auf Außenflächen stattfindet. Findet eine Veranstaltung auf einer größeren Fläche, fällt sie nicht unter Kostenübernahme durch den Rahmenvertrag.

6. Keine Eintrittsgelder

Eine ganz wesentliche Bedingung für die Kostendeckung der Veranstaltungen durch die Pauschale ist, dass die Veranstaltung keine kommerziellen Ziele verfolgt. D.h., es dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden, wenn der Pauschalvertrag genutzt werden soll. Veranstaltungen auf Spenderbasis sind dagegen erlaubt, wobei hier die strengen Anforderungen einzuhalten sind. Auch der Verkauf von Speisen und Getränken ist zulässig, sofern damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

7. Anmeldung und 'Setlist'

Unabhängig von einer Kostenübernahme durch das Bundesland ist, dass die jeweilige Veranstaltung grundsätzlich über das GEMA-Onlineportal vorab angemeldet werden muss (anderenfalls übernimmt das Land die Kosten nicht). Ebenso besteht die Verpflichtung, bei Veranstaltungen mit Live-Musik im Nachgang die gespielten Lieder über die 'Setlist' anzugeben.

8. Bestehende GEMA-Vereinbarungen mit Dachverbänden

Vereine und Organisationen, die bereits über Dachverbände auf Bundes- oder Landesebene Rahmenverträge mit der GEMA abgeschlossen haben, bilden hier weitgehend eine Ausnahme. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und da bereits günstige Vereinbarungen für die angeschlossenen Vereine und Organisationen abgeschlossen sind, sollen diese Vereine / Organisationen nicht unter den Pauschalvertrag fallen (z.B. Sportverbände, Bund Deutscher Karneval).

Lediglich in Thüringen weicht man hiervon ab, falls zusätzliche Veranstaltungen geplant werden, die nicht in den bisherigen Veranstaltungen enthalten sind und - selbstverständlich - die Kriterien des Pauschalvertrages erfüllen.

9. Sonstige Informationen zur Pauschalvereinbarung

Politische Organisationen sind von der Regelung ausgeschlossen

In Hessen ist geplant, dass die GEMA-Kosten zu 90% vom Land übernommen werden

Fazit

Auch wenn durch die Vorgaben des Pauschalvertrags diese Regelungen für die Mitgliedsgesellschaften des BWK / BDK kaum in Frage kommen, wäre es sehr begrüßenswert, wenn auch NRW eine entsprechende Vereinbarung mit der GEMA abschließt.

Für die vielen kleinen Feierlichkeiten wie in Kindergärten, Kindertagesstätten, der Jugendhilfe, von Kulturvereinen, der Feuerwehr und anderen Hilfsorganisationen, sonstigen sozialen Initiativen und Strukturen des freiwilligen Engagements, wäre ein solcher Beitrag zur Förderung des Ehrenamtes grundsätzlich wünschenswert.